

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

23. Verordnung vom 17.06.1831 publ. 22.06.1831

die Gränzzoll-Einnehmer bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog eine fernere generelle Herabsetzung des Gränzzolls für alles Stabeisen dahin gnädigst bewilligt haben, daß solches künftig ohne Unterschied des Ursprungs nur mit 3 Gr. Gold à 100 Pfund zu verzollen ist.

23) Regierungs = Bekanntmachung
vom 17. Juni, publ. den 22. Juni
1831.

betreffend den
Schillfang auf
den Wangeroo-
ger Watten.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Schillfang auf den Wangerooger Watten einländischen Schiffen und Fischern zwar gestattet ist, dieselben jedoch zuvor die Anweisung des Bogts der Insel Wangerooge darüber einzuholen verpflichtet sind, wo die Schille weggenommen werden soll. Fremden Schiffen und Fischern bleibt dagegen der Schillfang auf den Wangerooger Watten überall untersagt. Contraventionen gegen diese Vorschriften sollen mit Confiscation der Schille bestraft werden.

24) Regierungs = Bekanntmachung
vom 21. Juni, publ. den 22. Juni
1831.

betreffend die
Cholera.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 10. dieses, betreffend die